



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-62
Datum: 19.08.2021

2021/246
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021	
Rat der Stadt	02.09.2021	

Betreff

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW bei der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 Zugänge Fahrzeuge

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung, die herbeigeführt wurde, um überplanmäßige Haushaltsmittel gemäß § 83 GO NRW bei der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 Zugänge Fahrzeuge bereitzustellen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurde aus dem seiner Zeit eingeplanten Ansatz für die Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 zwei Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr vorgemerkt und bei der Firma Schlingmann in Auftrag gegeben. Zu der Zeit wurde mit einem Gesamtvolumen von 350.000 EUR geplant.

Nach Auftragseingang und -bestätigung wurden die Fahrzeuge von der o. g. Firma nach den vorgegebenen Vorschriften entworfen und es wurde mit der Herstellung begonnen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden Abschlagszahlungen u. a. für die Beladung der Fahrzeuge geleistet.

Bereits bei den Fahrzeugen, die 2020 an die Feuerwehr ausgeliefert wurden, ergab sich ein ähnlich gelagertes Problem. Zulieferfirmen erhöhten ihre Preise und begründeten das mit den Schwierigkeiten, die die Pandemie mit sich bringt. Es ergaben sich auch Änderungen bei den Beladungsvorschriften, da Sicherheitsstandards angepasst werden mussten. Somit mussten auch schon 2020 kalkulierte Ansätze mit den vorhandenen Mitteln verstärkt werden.

Dadurch bedingt fehlt jetzt für die Schlussrechnung eines der Mehrzwecklöschfahrzeuge ein Betrag von genau 82.621,39 EUR. Ein Haushaltsrest von 40.602,41 EUR aus Vorjahren ist noch für die Begleichung der Rechnung vorhanden.

Der Mehrbedarf auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 kann durch Einsparungen auf den Buchungsstellen 0811002 50370 12150 ALT61 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), 0811102 50370 121501 ALT9999_4 (Zugang geringwertiger Vermögensgegenstände bis 410 EUR) und 0111102 50370 121501 ALT522 (Zugänge Lizenzen) ausgeglichen werden.

Die Mittelumschichtung und –bereitstellung auf der Buchungsstelle 0711302 50370 121501 ALT62 ist unabweisbar, da das MLF bereits ausgeliefert wurde und die Schlussrechnung vorliegt.

Gemäß § 9 Ziffer III. der Haushaltssatzung sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Da eine kurzfristige Entscheidung durch den Rat der Stadt nicht erfolgen konnte, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW erforderlich.

Beteiligte Bereiche	37	20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 0811002 50370 12150 ALT61, 0811102 50370 121501 ALT9999_4 und 0111102 50370 121501 ALT522

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert

☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

